

# Das Minarett und seine Bedeutung

Das Minarett hat selbst in der muslimischen Welt nichts zu tun mit Glaubensinhalten. Auch in der muslimischen Welt ist längst nicht jeder Moschee ein Minarett angegliedert.

## Funktion

Als Bauwerk hat das Minarett die Funktion sowohl des *Signalturms* für die Gläubigen als auch des *Wachturms* über die Gläubigen. Einige deuten das Minarett auch als Siegeszeichen. Das Minarett bringt einen *religiös-politischen Machtanspruch* zum Ausdruck: «Hier sind wir, von hier weichen wir nicht!»

Das Minarett steht somit im Dienst eines Anspruchs, der *Toleranz grundsätzlich nicht kennt*, der die Welt in Gläubige (die Muslime) und Ungläubige (alle anderen) trennt. Das Minarett ist damit Symbol eines religiös-politischen Machtanspruchs, der von Glaubensfreiheit grundsätzlich nichts wissen will.

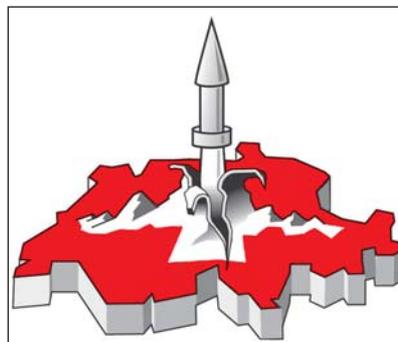
## Die Schweizerische Bundesverfassung

Die Schweizerische Bundesverfassung schützt die *Religionsfreiheit* und die *Kulturfreiheit*



11.02.2006: Muslime demonstrieren vor dem Bundeshaus. Sie verlangen die Einschränkung der Meinungsfreiheit «aus Rücksicht auf die Muslime» (nach dem «Karikaturen-Streit» in Dänemark)

(Art. 15). Den Anhängern jeden Glaubens wird das Recht gewährleistet, sich zur gemeinsamen Glaubensausübung zusammenzu-



finden. Diese von der Bundesverfassung gewährleisteten Garantien sollen in keiner Weise bestritten werden.

Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone aber auch, den *religiösen Frieden* im Land zu wahren (Art. 72). Sie verpflichtet damit zu religiöser Toleranz: *Niemand kann unter Anrufung von Religionsfreiheit Grundrechte anderer bestreiten oder einschränken oder sich gar der in der Schweiz geltenden Rechtsordnung entziehen.*

Der religiöse Alleinvertretungsanspruch mit seiner Absage an jede Toleranz gegenüber Andersgläubigen, wie er mit dem Minarett zum Ausdruck gebracht wird, genießt damit keinerlei Verfassungsschutz. Im Gegenteil:

*Die Absage an die Toleranz gefährdet den religiösen Frieden, den zu schützen Bund und Kantone durch die Bundesverfassung ausdrücklich beauftragt sind.*

## Der gesetzliche Eingriff

Kein Grundrecht gilt uneingeschränkt. Auch für die Religionsfreiheit gibt es Grenzen: Wenn unter Berufung auf Religionsfreiheit Grundrechte Dritter, z.B. Andersgläubiger bestritten werden, kann der Gesetzgeber auf demokratischem Weg gesetzliche

Grundlagen schaffen, welche den Schutz der Grundrechte für alle gewährleisten.

Genau das will die Minarettverbots-Initiative: Sie will ein *religiös-politisches Machtsymbol verbieten*, das der religiösen Toleranz eine Absage erteilt, damit die *Glaubensfreiheit für alle gewährleistet* bleibt.

## Minarett und Muezzin

Baugesuche für Minarette werden von islamischen Trägervereinen heute oft mit der Zusicherung gestellt, vom beantragten Minarett werde nie ein Muezzin seinen Gebetsruf erschallen lassen. Mit der gleichen Zusicherung erlangten in den vergangenen Jahren zahlreiche Trägerschaften in Deutschland Bewilligungen zum Bau von Minaretten.

Kaum allerdings standen die Minarette, wurde auch die Zulassung des Muezzins verlangt – und durchgesetzt. Es zeigte sich: Wer sich –

### **Schächtverbot**

*In der Schweiz leben Menschen, die aus religiösen Gründen allein geschächtetes Fleisch zu sich zu nehmen bereit sind. So sehr sie sich dabei auf «Religionsfreiheit» berufen – das Tierschutzgesetz verbietet in der Schweiz das Schächten von Tieren. Die «Religionsfreiheit» des Einzelnen hat sich also dem gesetzlichen Schächtverbot zu unterwerfen.*

*So wie sich niemand im Namen der Religionsfreiheit über das Schächtverbot hinwegsetzen darf, kann auch niemand das Recht beanspruchen, im Namen angeblicher Religionsfreiheit die Errichtung von Machtsymbolen zu verlangen, die religiöse Toleranz ablehnen. Ist doch Bund und Kantone in der Bundesverfassung (Art. 72) ausdrücklich die Verantwortung zur Wahrung des religiösen Friedens in der Schweiz übertragen. Dies kann von niemandem «im Namen beanspruchter Religionsfreiheit» übertragen werden.*



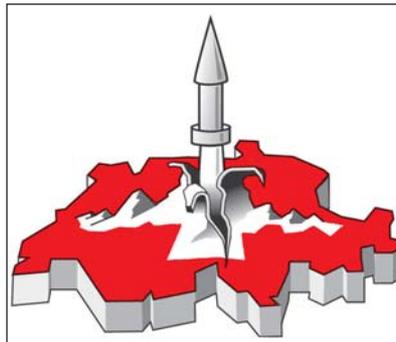
Recep Tayyip Erdogan, der heutige Ministerpräsident der Türkei, sagte im Jahre 1997, als er noch Bürgermeister von Istanbul war, einen türkischen Dichter zitierend folgendes über Minarette:

*«Die Minarette sind unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme, die Moscheen unsere Kasernen und die Gläubigen unsere Armee.»*

obwohl Minarett und Muezzin weder im Koran noch in anderen heiligen Schriften des Islams erwähnt sind – die Zustimmung zu einem Minarett im Namen angeblicher «Religionsfreiheit» abringen liess, war völlig machtlos, wenn auch für den Muezzin auf das Grundrecht der Religionsfreiheit gepocht wurde.

Wo immer der Ruf des Muezzin «Allah ist grösser...» erschallt, hat nach islamischer Auffassung die Herrschaft Allahs begonnen.

In Deutschland wird übrigens eine neue Entwicklung zunehmend spürbar: In wachsendem Ausmass erklären sich islamische



Trägerschaften zwar bereit, auf den Muezzin zu verzichten. Dies aber nur unter der Bedingung, dass «als Gegenleistung» auch das Glockengeläut von christlichen Kirchen untersagt würde. Woraus klar wird: Es geht bezüglich Minarett und Muezzin gar nicht um religiöse Inhalte. In Wahrheit ist ein *Verdrängungskampf* in Gang. Es geht um *Macht*. Das Minarett ist Ausdruck eines religiös-politischen Machtanspruchs. Mit Glauben hat es nichts zu tun.

## **Unterzeichnen Sie die Eidg. Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten**

***Unterschriftenbogen erhalten Sie:***

Initiativkomitee gegen den Bau von Minaretten  
Postfach 23, 8416 Flaach, Tel. 052 301 31 00 – Fax 052 301 31 03  
[www.minarette.ch](http://www.minarette.ch), PC-Konto 90-709288-5